



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Anbieterinformations- pflichten im Internet

Nr. 117/07

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

RA Daniel Lasser

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-403

Fax: 0911/13 35-463

E-Mail: daniel.lasser@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: März 2007

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

1. Allgemeine Informationspflichten (§ 5 TMG)

Gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG) ist jeder, der im Internet geschäftsmäßig Telemedien anbietet, verpflichtet, auf seinen Internetseiten bestimmte Informationen über sich selbst anzubieten bzw. ein Impressum zu führen. Zweck dieser Vorschrift ist es, die für die Seite Verantwortlichen einfach festzustellen, um sich ggf. schnell mit ihnen in Verbindung setzen zu können.

Der Geltungsbereich dieser Regelung erstreckt sich dabei ausdrücklich auf sogenannte Telemedien. Darunter versteht man alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder und Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. Als Beispiele sind hier E-Commerce-Angebote, Suchmaschinen, Homepages, Navigationshilfen, Telebanking oder auch nur Internetwerbung anzuführen.

Die allgemeine Informationspflicht aus § 5 TMG trifft dabei Anbieter **geschäftsmäßiger Telemedien**. Dabei ist unter „geschäftsmäßig“ nicht etwa nur Entgeltlichkeit, sondern ein nachhaltiges, auf Dauer angelegtes Angebot mit oder auch ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen. Es kommt somit für geschäftsmäßige Telemedien nicht darauf an, etwas verkaufen zu wollen, sondern ein auf Dauer angelegtes Angebot im Netz stehen zu haben. Somit unterliegen auch nichtkommerzielle Dienste wie z. B. bloße Unternehmenspräsentationen oder Informationsangebote den Informationspflichten.

Im Übrigen gilt das Herkunftslandprinzip, so dass das TMG für einen in Deutschland niedergelassenen Anbieter von Telemedien grundsätzlich auch dann gilt, wenn die Telemedien in einem anderen Staat der EU erbracht werden (§ 3 TMG).

Nach der aktuellen Gesetzeslage hat der Anbieter geschäftsmäßiger Telemedien die Pflicht, die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Die Informationen müssen also an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit auffindbar sein. Ausreichend ist ein auf allen Seiten eines Internetauftritts erreichbarer Link zu einer Seite mit diesen Informationen. Der Titel des Links oder Buttons, hinter dem sich alle erforderlichen Angaben befinden, sollte lauten: „Impressum“, „Kontakt“ oder „Anbieterkennzeichnung“. Der Link sollte nicht am unteren Rand einer Seite installiert sein, wenn dieser nur durch Scrollen erreicht werden kann. In der Navigationsliste sollen im Übrigen nicht mehrere Buttons (z. B. „Über uns“ und „Kontakt“ und „Impressum“) nebeneinander installiert sein, die jeder für sich den Eindruck erwecken, die erforderlichen Angaben könnten hier zu finden sein.

Folgende Informationen müssen angegeben werden:

a) Name, Niederlassungsanschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigte und Kapital des Anbieters

Gemeint sind die Namen natürlicher und juristischer Personen sowie die von Personengesellschaften.

Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Pseudonyme reichen nur aus, wenn dadurch die Individualisierbarkeit und Identifizierbarkeit nicht

erschwert wird. Das ist der Fall, wenn der Name der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist (z. B. Heino).

Juristische Personen und Personengesellschaften müssen ihren vollständigen Namen und den Rechtsformzusatz angeben.

Soweit es sich beim Telemedienanbieter um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen zusätzlich die Vor- und Nachnamen der Vertretungsberechtigten genannt werden (z. B. für die AG Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzende bzw. bei der OHG und KG die vertretungsberechtigten Gesellschafter).

Bei der Anschrift gilt es, die vollständige ladungsfähige Postanschrift anzugeben, also Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. Die Nennung eines Postfaches reicht ausdrücklich nicht aus, ebenso wenig die bloße Nennung einer E-Mail-Adresse. Bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften ist als Anschrift der Sitz der Gesellschaft bekannt zu geben.

Sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, müssen das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

b) Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Es müssen Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Telemedienanbieter ermöglichen, genannt werden. Telefonnummer und E-Mail-Adresse müssen vollständig und exakt aufgeführt werden. Der Telefonnummer mit Ortsvorwahl sollte „0049“ für Deutschland vorangestellt werden. Wird eine Mehrwertdiensternummer angegeben, muss auf deren Tarif ausdrücklich und deutlich wahrnehmbar hingewiesen werden. Es sollten allerdings nicht ausschließlich Mehrwertdiensternummern angegeben, sondern zusätzlich eine Rufnummer zum Basistarif angeboten werden. Da schon Abweichungen in einer Ziffer bzw. in einem Buchstaben dazu führen, dass kein Kontakt hergestellt werden kann, werden falsche Telefonnummern und E-Mail-Adressen mit Tippfehlern wie nicht gemachte Angaben gewertet.

c) Zulassungs- / Aufsichtsbehörde

Soweit die Telemedien im Rahmen einer Tätigkeit angeboten bzw. erbracht werden, die der behördlichen Zulassung und / oder Aufsicht bedarf, muss die zuständige Behörde mit Postadresse genannt werden. Sind Zulassungs- und Aufsichtsbehörde nicht identisch, müssen beide angegeben werden. Bei einer Verlegung des Betriebssitzes ist die nunmehr zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben.

d) Register und Registernummer

Soweit der Telemedienanbieter in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, sind die Registernummer und der Name des betreffenden Registers zu vermerken.

e) Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer

Soweit der Telemedienanbieter eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG besitzt, muss diese angegeben werden. Besitzt der Anbieter eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung, so ist auch diese anzugeben. Eine Wirtschafts-Identifikationsnummer wird jedoch nur auf besondere Anforderung der Steuerbehörde vergeben – der Anbieter muss diese nicht selbst beantragen.

f) Reglementierte Berufe

Angehörige eines **reglementierten Berufes** haben als Telemedienanbieter zusätzlich **besondere Informationspflichten**, um für den Nutzer ihre Qualifikation, Befugnisse oder besondere Pflichtenstellung transparent zu machen. Der Begriff der reglementierten Berufe umfasst alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden ist. Dazu gehören auch Regelungen, welche die Führung eines beruflichen Titels den Inhabern eines bestimmten Diploms vorbehalten. Nach deutschem Recht fallen darunter alle Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist, wie dies insbesondere bei den klassischen freien Berufen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten der Fall ist, sowie die Gesundheitshandwerke. Ebenfalls darunter fallen Berufe, die grundsätzlich nicht reguliert sind, bei denen aber die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, z. B. Architekten, (beratende) Ingenieure, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden. Anzugeben sind

- die Kammer, welcher der Telemedienanbieter als Pflichtmitglied angehört,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und der EU-Mitgliedstaat, in dem die Bezeichnung verliehen wurde und
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind.

Berufsrechtliche Regelungen sind alle rechtlich verbindlichen Normen, insbesondere Gesetze und Satzungen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs oder die Führung des Titels und die spezifischen Pflichten der Berufsangehörigen regeln. Die Angabe der Gesetzes- oder Satzungsüberschrift genügt. Hinsichtlich der Zugänglichkeit der Vorschriften reicht es aus, die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung anzugeben. Möglich ist auch ein Link auf entsprechende Online-Sammlungen der Kammern.

g) Abwicklung oder Liquidation

Befindet sich eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Abwicklung oder Liquidation, so muss dies angegeben werden.

2. Was geschieht, wenn die Informationspflichten nicht beachtet werden?

War oder ist kein Impressum auf der Webseite vorhanden oder werden die o.g. Angaben fehlerhaft oder unvollständig wiedergegeben, begeht der Telemedienanbieter eine Verletzung der Anbieterkennzeichnungspflicht nach § 5 TMG. Diese Verletzung kann mit einem Bußgeld bis zu € 50.000,-- belegt werden. Zu beachten ist, dass dies nicht nur für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässige Verstöße gilt. Eine Verletzung der Anbieterinformationspflichten stellt zugleich einen Verstoß gegen § 1 UWG dar, der wettbewerbsrechtlich verfolgt werden kann.

3. Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG)

Wer im Internet „kommerzielle Kommunikation“ betreiben möchte, muss § 6 TMG beachten. Der Begriff ist nach dem Willen des Gesetzgebers sehr weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich sämtliche Formen der unmittelbaren und mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, also z. B. Werbung, Sponsoring, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgenommen sind Angaben in Bezug auf Waren, Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden. Dies wäre etwa der Fall, wenn eine Privatperson unabhängig und ohne finanzielle Gegenleistung Informationen zu bestimmten Warenarten anbietet. Auch die Übermittlung von Angaben, die unmittelbaren Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens, der Organisation oder Person ermöglichen, also Domainnamen oder E-Mail-Adressen, stellt keine Form der kommerziellen Kommunikation dar, sofern der Inhaber diese nicht kommerziell verwerten will.

Die nach § 6 TMG zu erfüllenden Anforderungen sind folgende:

- a) Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Das bedeutet, dass sie sich in ihrem Charakter als Werbung deutlich von anderen Inhalten oder Informationen abheben muss. Das Gebot der Trennung von Werbung und Inhalt ist bei sog. Bannerwerbung im Internet regelmäßig gegeben.
- b) Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die kommerzielle Kommunikation erfolgt, muss klar identifizierbar sein. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Name, die Firma oder ein sonstiges Unternehmenskennzeichen dieser Person auf einem elektronischen Werbebanner erscheint. Der Zugang zu der Information durch Setzen eines Links zur Homepage des Auftraggebers ist ausreichend.
- c) Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar also solche erkennbar sein. Die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- d) Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar sein. Die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sein sowie klar und eindeutig angegeben werden.

Der Regelungsgehalt des § 6 TMG deckt sich diesbezüglich weitgehend mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Daher hat § 6 TMG in erster Linie deklaratorischen Charakter.

Wird kommerzielle Kommunikation per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

Wer den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht absichtlich verschleiert oder verheimlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden. Weitere Folgen von Verstößen gegen § 6 TMG richten sich nach dem UWG.

Detaillierte Informationen zur Zulässigkeit von Werbung mittels elektronischer Post enthält unser Merkblatt „Belästigende Werbung (Fax, E-Mail, SMS, Telefon)“.

4. Weitergehende Informationspflichten

Auch nach anderen Gesetzen sind Informationspflichten zu beachten. Dies betrifft z. B. das BGB, das Preisangaben- / PreisklauselG, die PreisangabenVO sowie handelsrechtliche Bestimmungen.

5. Beispiele für Anbieterinformationen

Es folgen einige Beispiele, wie die Anbieterinformationen nach der aktuellen Gesetzeslage auszusehen haben:

Das Impressum einer GmbH:

Süßwarenhersteller Mustermann GmbH
Geschäftsführer Hans Mustermann
Musterstraße 13
90455 Nürnberg
Telefon: 0911/11133456
Telefax: 0911/123456
E-Mail: Mustermann@Muster.de
eingetragen in das Handelsregister unter der Registernummer des Amtsgerichts
Nürnberg HR B Nr. 12345
USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Das Impressum einer OHG:

Mustermann OHG

Gesellschafter: Hans Müller und Lisa Mustermann

Musterstraße 2, 90455 Nürnberg

Telefon: 0911/113456

Telefax: 0911/1234567

vertretungsberechtigte Gesellschafter: Lisa Mustermann, Hans Müller

E-Mail: LMustermann@Muster.de

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HR A 12345

USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Das Impressum einer Immobilienmakler-GmbH:

Immobilien Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Martin Müller

Hauptstraße 1, 90455 Nürnberg

Telefon: 0911/12345678

E-Mail: info@MustermannImmobilien.de

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HR B 12345

USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Maklererlaubnis nach § 34 c GewO, erteilt durch die zuständige Behörde Stadt Nürnberg, Musterstraße 1, 90403 Nürnberg

Das Impressum für im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute:

Hans Müller e. K.

Musterstraße 1, 90455 Nürnberg

Telefon: 0911/12345678

Telefax: 0911/1234567

E-Mail: Mustermann@hansmueller.de

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HR A 1234

USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Das Impressum einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts:

Heidi Müller und Hans Mustermann GbR
 Musterstraße 1, 90455 Nürnberg
 Telefon: 0911/12345678
 Telefax: 0911/1234567
 E-Mail: Mustermann@info.de
 vertretungsberechtigte Gesellschafter: Heidi Müller, Hans Mustermann
 USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Das Impressum eines Einzelunternehmens ohne Handelsregistereintragung:

Hans Müller
 Musterstraße 1, 90455 Nürnberg
 Telefon: 0911/12345678
 Telefax: 0911/1234567
 E-Mail: info@Mueller.de
 USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Das Impressum einer KG:

Hans Mustermann KG
 Musterstraße 1, 90455 Nürnberg
 Telefon: 0911/12345678
 Telefax: 0911/1234567
 E-Mail: Mustermann@online.de
 vertretungsberechtigter Gesellschafter der Hans Mustermann KG: Hans Mustermann
 Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, HR A 1234
 USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

6. Datenschutz (§§ 11 - 15 TMG)

Grundsätzlich darf der Diensteanbieter personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden bzw. übermitteln sowie für andere Zwecke als für diejenigen, für die sie erhoben worden sind, nur verwenden, soweit das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat (§ 12 Abs. 1 und 2 TMG). So darf der Diensteanbieter auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall über Bestandsdaten Auskunft erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, des

Bundesnachrichtendienstes oder MAD oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 TMG).

Diensteanbieter haben Nutzern gegenüber verschiedene datenschutzrechtliche Verpflichtungen. So haben Diensteanbieter gem. § 13 Abs. 1 TMG den Nutzer zu Beginn eines Nutzungsvorgangs in allgemein verständlicher Form und in jederzeit abrufbarer Weise über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten. Über die Verarbeitung seiner Daten in sog. Drittstaaten muss der Nutzer ebenfalls in der o.g. Form unterrichtet werden. Der Nutzer ist in diesem Zusammenhang auch über sein Widerspruchsrecht gem. § 15 Abs. 3 TMG zu unterrichten: Diensteanbieter dürfen bei Verwendung von Pseudonymen für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile erstellen, sofern der Nutzer nicht widerspricht. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten.

Der Nutzer hat gegenüber dem Diensteanbieter nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein Auskunftsrecht über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten, über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben wurden, und über den Zweck der Speicherung (vgl. § 13 Abs. 7 TMG).